

Ordnung für den Konvent der Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

§ 1

Grundlagen und Aufgaben

- (1) Der Konvent der Prädikanten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Konvent) ist ein Zusammenschluss der Prädikantinnen und Prädikanten im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – folgend Landeskirche genannt.
- (2) Prädikanten sind Gemeindeglieder, die mit dem ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung durch das Landeskirchenamt beauftragt sind (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten).
- (3) Der Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er ermöglicht den Austausch unter seinen Mitgliedern,
 - b. er steht als Gesprächspartner für den Landesbischof, die Regionalbischöfe, den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt sowie weiteren Vertretern der Landeskirche zur Verfügung,
 - c. er arbeitet bei konzeptionellen Überlegungen zum Prädikantendienst innerhalb der Landeskirche mit,
 - d. er wählt und beauftragt den Sprecherkreis.

§ 2

Mitgliedschaft, Mitarbeit, Teilnahme, Treffen

- (1) Mitglieder sind alle Prädikanten der Landeskirche.
- (2) An den Treffen des Konvents können Vertreter der Landeskirche teilnehmen. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht.
- (3) Absolventen des Kirchlichen Fernunterrichts oder vergleichbarer Studiengänge, die noch keine Prädikanten im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Ordnung sind, sind zur Mitarbeit und Teilnahme eingeladen. Sie besitzen Rederecht.
- (4) Der Konvent ist mindestens alle zwei Jahr durch den Sprecherkreis einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens acht Wochen vor dem Termin erfolgen.
- (5) Der Konvent fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind geheim durchzuführen. Für das Verfahren gilt § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsprechend.
- (6) Der Konvent kann durch Beschluss die unter Absatz 2 und 3 genannten Personen von der Teilnahme ausschließen; über den Antrag auf Ausschluss wird in geschlossener Sitzung beraten und beschlossen.

§ 3 **Sprecherkreis**

- (1) Der Sprecherkreis ist das gewählte Leitungsgremium des Prädikantenkonvents. Er besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Konvent kann beschließen, dass bis zu zwei weitere Prädikanten Mitglieder des Sprecherkreises sind.
- (2) Der Sprecherkreis wird alle drei Jahre durch den Konvent neu gewählt. Wählbar sind alle Prädikanten der Landeskirche.
- (3) Die Wahl wird von einem Prädikanten geleitet. Kandidaten sind von der Wahlleitung ausgeschlossen.
- (4) Der Sprecherkreis leitet den Konvent und bereitet diesen vor. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. Vertretung des Konvents innerhalb und außerhalb der Landeskirche,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit des Konvents,
 - c. Beförderung von Informationen und Austausch innerhalb des Konvents,
 - d. Einsatz für Fort- und Weiterbildung
 - e. Kontaktpflege zum Gemeindedienst,
 - f. Gespräch mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, den Regionalbischöfen, dem Landeskirchenrat und dem Landeskirchenamt zu suchen,
 - g. Vermittlung bei sachlichen oder persönlichen Schwierigkeiten
 - aa. von Prädikanten im ausgeübten Ehrenamt,
 - bb. zwischen den Beteiligten im Hinblick auf die Beauftragung bzw. die Ordination,
 - h. Berichterstattung über die geleistete Arbeit gegenüber dem Konvent.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann der Sprecherkreis an geeignete Personen delegieren.

§ 4 **Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.

Die in dieser Ordnung verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.